

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.194 vom 13. Februar 2014

BS Appellationsgericht, 2014-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2013.194

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.194 du 13 février 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.194 del 13 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 9. Dezember 2013 sowie aus § 42 des Organisationsgesetzes (OG) i.V.m. § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG). Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Danach prüft das Verwaltungsgericht, ob die Verwaltung öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, oder ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat.

1.2 Mit dem vorliegenden Rekurs bezieht sich der Rekurrent zunächst auch auf das Rekursverfahren gegen den Nichteintretensentscheid des Ressorts Strafvollzug bezüglich seines Gesuchs um Versetzung in den offenen Strafvollzug. Inhaltlich beziehen sich die Rügen und Anträge aber allein auf die Behandlung seines Rekurses gegen die Verfügung vom 13. Juni 2013, mit der das Ressort Strafvollzug auf seinen Antrag auf Beziehungsurlaub nicht eingetreten ist. Inhaltlich erhebt der Rekurrent mit seinem während der Dauer des vorinstanzlichen Rekursverfahrens erhobenen (Rechtsverzögerungs)Rekurs primär materielle Rügen gegen den Entscheid des Ressorts Vollzug, mit dem ihm der gewünschte Beziehungsurlaub am [] resp. [] verweigert worden war. Er rügt einerseits, dass mit dem Entscheid vom 13. Juni 2013 willkürlich und einem Stereotyp folgend verfügt worden sei. Andererseits macht er eine Rechtsverweigerung geltend, da das JSD bis zum Tag der Eingabe nicht auf seinen Rekurs reagiert habe, was einer ■Verweigerung seitens der Behörde■ gleichkomme.

Es ist unbestritten, dass das JSD mittlerweile mit Entscheid vom 13. Dezember 2013 über den Rekurs des Rekurrenten gegen die Verfügung des Ressorts Strafvollzug vom 13. Juni 2013 entschieden hat. Es hat den Rekurs gutgeheissen, soweit es darauf eingetreten ist. Es hat festgestellt, dass für die Versetzung in eine offene Vollzugsinstitution und die Gewährung von Beziehungsurlauben, die beide Vollzugsöffnungen darstellten, grundsätzlich die gleichen Kriterien, wie namentlich die fehlende Flucht- und Wiederholungsgefahr, massgebend seien. Ausgänge und Urlaub könnten aber im Gegensatz zu einer Versetzung in eine offene Vollzugsinstitution mit der Erfüllung von Bedingungen und der Einhaltung von Auflagen verknüpft werden. Es handle sich bei Beziehungsurlauben nicht um länger dauernde Massnahmen, so dass nicht die gleichen Massstäbe wie z.B. bei der Versetzung in eine offene Vollzugsinstitution anzuwenden seien. Das JSD stellte fest, dass das Ressort Strafvollzug deshalb auf das Gesuch des Rekurrenten um Beziehungsurlaub hätte eintreten und dieses hätte beurteilen müssen. Mit dem (gutheissenden) Entscheid des JSD ist das aktuelle Rechtsschutzinteresse des Rekurrenten

an seiner Rechtsverzögerungsbeschwerde dahingefallen. Wie das Bundesgericht tritt auch das Verwaltungsgericht daher auf Rekurse, die eine Rechtsverzögerung zum Gegenstand haben, nicht ein, wenn die Vorinstanz den vom Rekurrenten verlangten Entscheid mittlerweile erlassen hat (vgl. BGer 2C_215/2013 vom 5. März 2013 E. 2.2; VGE VD.2011.103 vom 5. März 2012 E. 1.2; VD.2012.166 vom 21. Dezember 2012 E. 1.2). Dies muss zumindest dann gelten, wenn der Rekurrent nicht ein besonderes Interesse an der Beurteilung der Rechtzeitigkeit seines vorinstanzlich gestellten Rechtsbegehrens begründet und belegt. Dies ist hier nicht der Fall. Festzustellen ist immerhin, dass die Vorinstanz es zwar formell zutreffenderweise bei der Feststellung hat bewenden lassen können, dass das Ressort Strafvollzug auf den Rekurs hätte eintreten müssen. Nachdem die Daten, für die der Rekurrent Beziehungsurlaub beantragt hatte, längstens abgelaufen sind, erscheint dies formell korrekt. Da der Rekurrent aber schon mit dem Rekurs an das JSD weiterhin die Bewilligung von Beziehungsurlauben mit seinem Sohn beantragt hat und solche weiterhin möglich sind, ist darüber hinaus festzustellen, dass das Ressort Strafvollzug auf ein neues, konkretes Gesuch um Bewilligung eines Beziehungsurlaubs unter der Voraussetzung der Erfüllung der sonstigen formellen Anforderungen einzutreten hat.

Aus dem Gesagten folgt, dass auf den Rechtsverzögerungsrekurs im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten werden kann. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten kann umständehalber verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.